

Servicevertrag

über die Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet des Benchmarkings von Mitarbeitendenbefragungen

zwischen

RACER Benchmark Group GmbH

An Dreilinden 10e

D-40629 Düsseldorf

(nachfolgend RACER oder
Auftragnehmer)

und

XXXX XX

XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX X

D-XXXXXX XXXXXXXX

(nachfolgend Auftraggeber)

Datum: 08. Dezember 2023

PRÄAMBEL

- (A) RACER ist führend bei der vergleichenden Analyse von Mitarbeitendenbefragungen in Europa und liefert exzellente Benchmarks und Best Practices im Rahmen von Personnel Research für Unternehmen. Dieser Erfolg basiert auf dem transparenten und qualitätsgesicherten Gesamtkonzept und dem starken Engagement der Gesellschafter und Partner („Mitgliedsunternehmen“).
- (B) Der Auftraggeber ist ein international agierendes Unternehmen mit Headquarter im deutschsprachigen Raum, welches regelmäßig Mitarbeitendenbefragungen durchführt und Mitarbeitendenbefragungsprozesse und -ergebnisse mit anderen Unternehmen benchmarken möchte.
- (C) Die Mitgliedsunternehmen von RACER führen regelmäßig Mitarbeitendenbefragungen in ihren Unternehmen durch und beauftragen RACER durch Auswertung anonymisierter Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragungen die damit verbundenen Prozesse weiterzuentwickeln und sich gegenseitig zu benchmarken. Dabei werden beide Parteien die vertraglichen Verpflichtungen sowie zukünftige Herausforderungen partnerschaftlich umsetzen. Die Zielsetzung beider Parteien ist es, dass der Auftraggeber durch die Zusammenarbeit mit RACER über Benchmarking und Veranstaltungen Erkenntnisse gewinnt, die zu Verbesserung der eigenen Mitarbeitendenbefragungsprozesse eingesetzt werden können. RACER leistet darüber hinaus einen Mehrwert für den Auftraggeber durch die Zusammenführung von Erfahrungen aus der praktischen Anwendung und Erkenntnissen aus der wissenschaftlichen Bearbeitung des Themenfelds und der Daten. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien diesen Servicevertrag.

1 Beschreibung und Zielsetzung

Die Mitgliedsunternehmen von RACER sind Unternehmen, deren essentieller Aspekt ihrer Unternehmenskultur ist, es ihren Mitarbeitenden regelmäßig im Rahmen von anonymen Mitarbeitendenbefragungen zu ermöglichen, Feedback zu bestimmten Fragestellungen aus verschiedenen Feldern relevanter Bereiche zu geben. RACER ermöglicht ein anonymes Benchmarking der Mitarbeitendenbefragungsergebnisse zwischen den Mitgliedsunternehmen. Um die Ergebnisse der unternehmensinternen Befragungen im Vergleich zwischen den unterschiedlichen Unternehmen analysieren und auswerten zu können, werden solche relevanten Bereiche bei den Mitgliedsunternehmen im Rahmen einheitlicher Regeln bearbeitet. Den Mitgliedsunternehmen steht es frei, seine Mitarbeitenden über die einheitlichen Regeln hinaus nach weiteren Themen zu befragen.

Dadurch werden eine detailliertere Analyse der Ergebnisse, die Untersuchung der Daten und Ergebnisse unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Methoden sowie die Identifizierung von spezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Mitarbeitendenbefragungen möglich.

Durch die Übernahme dieser Aufgaben durch RACER wird eine effiziente und wirtschaftlich optimierte Bearbeitung dieses Themas erreicht.

2 Leistungsgegenstand

RACER erbringt Benchmarking-Dienstleistungen. Diese umfassen die Verarbeitung von (anonymisierten) Mitarbeitendenbefragungsdatensätzen, die Bereitstellung einer Benchmark-Datenbank sowie ein Reporting der Benchmarks gemäß den zwischen den Mitgliedsunternehmen vereinbarten Regeln. Grundlagen dafür sind im RACER Qualitätshandbuch (RACER Knowledgebase) beschrieben. Die durch den Dienst gewonnenen Daten stehen dem Auftraggeber jederzeit zur Verfügung.

RACER übernimmt zur Erbringung dieser Leistungen auch notwendige Projektplanungen, sowie die Steuerung von erforderlichen Dienstleistern für die zu erbringenden Leistungen.

3 Leistungsumfang / Vergütung

Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.1 Einmaliges Start-Fee

Ein einmaliges Start-Fee in der Höhe von netto EUR 10.000,00 (zehntausend) wird fällig, sobald der Auftraggeber Zugang zu der RACER-Benchmarkdatenbank erhalten hat. Der Auftraggeber erwirbt damit auch das Recht mit max. zwei (2) Personen an den RACER-Treffen und der Gesellschafterversammlung als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

3.2 Lieferung Benchmarks

Beschreibung	Betrag
Betrieb der Datenbank	
Bereitstellen von Support und Helpdesk	
Projektmanagement	
Datenaufnahmen inkl. Qualitätskontrolle	
SUMME (p.a.), netto	5.000,00 €

3.3 Reisekosten

Reisekosten werden nur für vorher durch den Auftraggeber ausdrücklich beauftragte Reisen erstattet. Bei der Organisation und Durchführung der Reise wird RACER die jeweils gültige Reisekostenrichtlinie des Auftraggebers anwenden. Bei der Erstattung der Reisekosten wird RACER keine Zuschläge berechnen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt jeweils am Monatsende gegen Nachweis. Die Zahlungsfrist für Reisekostenerstattungen beträgt 30 Tage, ohne Abzug von Skonto.

4 Zahlungsbedingungen

Die einmaligen Kosten gemäß Abschnitt 3.1 sowie die Kosten gem. Abschnitt 3.2 für das laufende Jahr werden nach Auftragserteilung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, ohne Abzug von Skonto.

Die jährlichen Kosten für die Folgejahre gemäß Abschnitt 3.2 werden jeweils zu Beginn des Jahres für das komplette Jahr im Voraus in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Der Auftraggeber wird alle zur Durchführung der Benchmarking-aktivitäten notwendigen Daten und Materialien in der vereinbarten Form und in den vereinbarten Zyklen zur Verfügung stellen. Insbesondere:

1. wird der Auftraggeber regelmäßig die Daten aus den Mitarbeitendenbefragungen in seinem Unternehmen zur Verfügung stellen;
2. wird der Auftraggeber, die ihm bzw. seinen Mitarbeitenden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen oder die vereinbarten Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Zugangsdaten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Auftraggeber wird RACER unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
3. wird der Auftraggeber keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von RACER oder einem beauftragten Subunternehmen betrieben werden, eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze von RACER oder eines ihrer beauftragten Subunternehmen unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
4. wird der Auftraggeber RACER oder ihre beauftragten Subunternehmen bei der Durchführung von Tests z.B. durch die Bereitstellung von Testdaten in angemessener Frist und angemessenem Umfang unterstützen;
5. wird der Auftraggeber zur Förderung des Erfahrungsaustausches an regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen der RACER Partner teilnehmen;
6. wird der Auftraggeber qualifiziertes Personal (z.B. Keyuser) als Ansprechpartner im Rahmen der Leistungserbringung bereitstellen;
7. wird der Auftraggeber die Daten gemäß der für RACER geltenden kartellrechtskonformen Vorgehensweise (siehe Ausführungen in der RACER Knowledgebase) einliefern und die kartellrechtlichen Maßgaben, die für die von RACER organisierten Veranstaltungen gelten (siehe die in der RACER Knowledgebase hinterlegte RACER Antitrust Policy), einhalten.

6 Subunternehmer

RACER ist berechtigt, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen Dritte und/oder Mitarbeitende dritter Unternehmen („Subunternehmer“) einzusetzen.

RACER ist für die von Subunternehmern erbrachten Leistungen wie für eigene Leistungen verantwortlich.

RACER wird Verträge mit Subunternehmern schriftlich schließen und so gestalten, dass sie die wesentlichen Anforderungen dieses Servicevertrages gegenüber dem Subunternehmer abbilden.

7 Haftung/Gewährleistung

RACER wird die vereinbarten Leistungen mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Die Mängelhaftung ist – soweit gesetzlich zulässig – in vollem Umfange ausgeschlossen. Was die zur Leistungserbringung eingesetzte Software und Methode betrifft, wird RACER den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen; Ersatz der eigenen Schäden kann der Auftraggeber nur verlangen, wenn RACER nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt hat.

In allen Fällen vertraglicher Haftung leistet RACER Schadenersatz nur:

- a) bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die RACER eine Garantie übernommen hat und bei Verletzung von Kardinalpflichten, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens
- b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung wesentlicher Pflichten, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf die Höhe der Auftragssumme.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden.

8 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Servicevertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird für unbestimmte Zeit fest abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr des Vertragsschlusses folgt.

Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein nachhaltiger Verzug des Auftraggebers oder des Auftragnehmers mit der Zahlung unstrittiger Vergütungen gegeben ist, den der Auftraggeber auch innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung nicht behebt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wurde und ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder seine Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde.

9 Pflichten bei Vertragsende

Unabhängig vom Grund der Beendigung des Servicevertrages überlässt der Auftraggeber RACER die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereitgestellten Daten zum Zwecke des Benchmarkings im Rahmen der Leistungserbringung gegenüber ihren Kunden. Die Daten verbleiben nach Ausscheiden des Auftragsgebers in der RACER Datenbank, außer der Auftraggeber verlangt eine Löschung der Daten. Ein entsprechender Antrag muss in Schriftform erfolgen.

10 Geistiges Eigentum

RACER stehen im Verhältnis zum Auftraggeber alle Schutzrechte in jeglicher Form, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages erworben werden, zu. RACER ist insoweit befugt, die Schutzrechte zu verwerten.

Dem Auftraggeber steht während der Laufzeit dieses Vertrages eine uneingeschränkte Nutzungsbefugnis an den o. a. Schutzrechten zu. Diese Nutzungsbefugnis erlischt wenn dieser Vertrag – aus welchen Gründen auch immer – seine Beendigung findet.

11 Datenschutz

RACER hält die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz ein, insbesondere der EU-DSGVO.

12 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Servicevertrag bekannt werdenden Informationen der jeweils anderen Partei und der mit dieser verbundenen Unternehmen („vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln, sie gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen und sie insbesondere nicht ohne Einwilligung der anderen Partei Dritten zu offenbaren. Die Parteien werden vertrauliche Informationen der anderen Partei ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Servicevertrags verwenden.

Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ist zulässig, soweit dies zur Durchführung dieses Servicevertrags erforderlich ist und soweit keine datenschutzrechtliche Regelung

entgegensteht. Die Parteien tragen für die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung auch durch die von ihnen jeweils im Zusammenhang mit diesem Servicevertrag eingeschalteten Dritten Sorge, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer. Subunternehmer sind schriftlich und in einer dieser Ziffer 12 vergleichbaren Weise auf die Vertraulichkeit zu verpflichten.

Der Vertraulichkeitspflicht unterliegen nicht solche Informationen der anderen Partei, die

- der empfangenden Partei vor Offenbarung bereits bekannt waren,
- öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Ziffer 12 öffentlich bekannt werden,
- von der empfangenden Partei unabhängig von diesem Servicevertrag selbständig und ohne Verwendung von vertraulichen Informationen der anderen Partei entwickelt wurden, oder
- die der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Bruch einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenbarenden Partei mitgeteilt wurden.

Jede Partei darf vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, soweit sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen staatlicher Organe dazu verpflichtet ist; die andere Partei ist hierüber, sofern gesetzlich zulässig, möglichst frühzeitig und vorab zu informieren.

Die Vertraulichkeitspflichten gemäß dieser Ziffer 12 gelten drei Jahre über das Ende dieses Servicevertrags hinaus. In Bezug auf personenbezogene Daten gelten die Vertraulichkeitspflichten gemäß dieser Ziffer 12 über das Vertragsende hinaus ohne zeitliche Begrenzung.

13 Schlussbestimmungen

Dieser Servicevertrag enthält alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zwischen den Parteien zum Gegenstand dieses Servicevertrags getroffene Vereinbarungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Servicevertrags sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder andere sich aus diesem Servicevertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dies im Servicevertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Für die Änderung der Anlage gilt die in Nr. 2 getroffene Sonderregelung.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Servicevertrag durch eine Partei auf Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung der anderen Vertragspartei. Die Abtretbarkeit von Geldforderungen bleibt unberührt (§ 354a HGB).

Sollte eine Bestimmung dieses Servicevertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Servicevertrag ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und

Zweck dieses Servicevertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Servicevertrags bedacht hätten.

Dieser Servicevertrag unterliegt deutschem Recht. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von RACER ausschließlicher Gerichtsstand. Darüber hinaus ist RACER berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftraggebers zuständig ist.

Für RACER:

Ort, Datum

Detlef Hartmann (Geschäftsführer)

Erik Peyer (Geschäftsführer)

Für Unternehmen:

Ort, Datum
